



eSchKG Projektinformation

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Kurz vor Ende des Jahres möchte ich Sie über die kommende Umstellung auf den eSchKG Standard 2.0 informieren.

Ich wünsche Ihnen schöne und erholsame Festtage und alles Gute im 2013!

Freundliche Grüsse



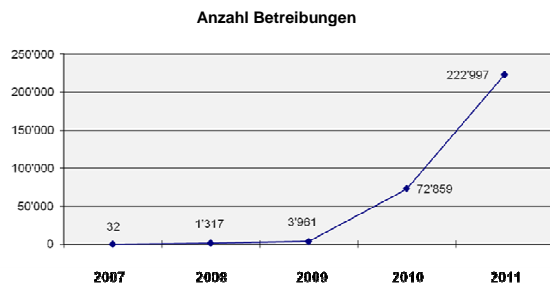
Urs Paul Holenstein

Projektleiter eSchKG
Bundesamt für Justiz BJ

urspaul.holenstein@bj.admin.ch
031 323 53 36

eSchKG wird genutzt

Die Zahl der Betreibungen, die im eSchKG Verbund eingereicht werden, nimmt weiter zu. Gegenüber 2011 zeichnet sich für das laufende Jahr eine Verdoppelung der Eingaben ab. In den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt werden schon rund 40% aller Betreibungen elektronisch abgewickelt.



Wenn sich einmal ein konstanter Strom von eSchKG Meldungen in einem Betreibungsamt eingestellt hat, werden die Vorteile augenscheinlich. Roger Page, Leiter Betreibungsamt des Saanebezirks und ein Pionier der ersten Stunde, blickt auf mehrere Jahre Erfahrung mit eSchKG zurück und sagt es so: *«Es gibt nichts Langweiligeres und Monotoneres, als Informationen in ein Informatiksystem zu übertragen, die auf ich auf Papier erhalten habe. Mit eSchKG passieren keine Fehler mehr bei der Erfassung der Begehren. Zudem kann Dank der eingesparten Erfassungszeit die jährlich steigende Zahl der Begehren mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden.»*

Einführung von eSchKG 2.0

Wie wir bereits angekündigt haben, ist die Einführung des eSchKG Standards Version 2.0 (nachfolgend eSchKG 2.0) für das Jahr 2013 vorgesehen. Damit können auch Fortsetzungs- oder Verwertungsbegehren rechtsverbindlich elektronisch im eSchKG Verbund eingereicht, Zahlungseingänge gemeldet oder eine Betriebsauskunft verlangt werden.

Ausgabe 11 / Dezember 2012

Die Einführung von eSchKG 2.0 bedarf einer Änderung der Verordnung des EJPD vom 9. Februar 2011 über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend eSchKG-Verordnung, SR 281.112.1). Nebst Artikel 5 der eSchKG-Verordnung müssen auch die Übergangsbestimmungen angepasst werden.

Aus heutiger Sicht zeichnet sich ab, dass diese Verordnungsänderung im 1. Quartal 2013 beschlossen und per 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt werden kann.

Die Betreibungsämter werden dann bis Ende November 2013 Zeit haben, ihre Software entsprechend anzupassen. Die Software der Betreibungsämter muss sicherstellen, dass die Entgegennahme und der Versand von elektronischen Meldungen gemäss eSchKG 2.0 erfolgen kann. Ausserdem muss die Software Neuerungen berücksichtigen, die zusammen mit der Einführung von eSchKG 2.0 in Kraft treten werden, wie z.B. der neugestaltete Standard-Zahlungsbefehl und der Betreibungsauszug. Da auch die Gläubiger sich an die Vorgaben von eSchKG 2.0 halten müssen, ist eine nachträgliche Veränderung der eingegangenen elektronischen Daten durch die Betreibungsämter weder nötig noch zulässig.

Wenn es einem Betreibungsamt nicht möglich ist, seine Software rechtzeitig an eSchKG 2.0 anzupassen, kann es bei der Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz ein Ausnahmegesuch stellen, die bestehende Software bis längstens 31. Dezember 2013 einzusetzen. Dem Gesuch ist eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde genehmigte verbindliche Einführungsplanung beizulegen.

Wir werden im 2. Quartal 2013 zusammen mit den kantonalen Aufsichtsbehörden das konkrete Vorgehen festlegen.

Änderungen bitte rechtzeitig melden

Abschliessend möchten wir Sie bitten, uns rechtzeitig über Adressänderungen und Ämterzusammenlegungen zu informieren. Sie erleichtern damit die Arbeit aller Beteiligten und leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung.

Die Liste der eSchKG Verbundteilnehmer sowie die Ämterinformationen auf dem Betreibungsschalter werden regelmässig aktualisiert und in der Regel Anfang des Monats veröffentlicht.

Am einfachsten verwenden Sie für Meldungen die Feedback-Funktion auf www.betriebungsschalter.ch

Information

Die eSchKG Projektinformationen erscheinen sporadisch und orientieren über Detailfragen und den aktuellen Stand des Projektes eSchKG.